

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 16/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rivka Kati B [REDACTED],
Sender Hadad [REDACTED], Petach T [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 30. Juni 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 8. Oktober 1987 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Berufungsrichter verneint die Klageansprüche
(§§ 150 Abs. 1, 151, 28 ff BEG), weil er nicht davon über-
zeugt ist, daß die Klägerin vor Verfolgungsbeginn oder vor
dem Verlassen des Vertreibungsgebietes sich in ihrem persö-
nlichen Lebensbereich des Deutschen überwiegend bedient und
damit dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat.

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1970, 503

35

- 3 -

überein. Sie ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sind in diesem Verfahren unzulässig. Ihre Einwände gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht (RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81,53).

Merz

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)